

Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf

Diese Richtlinie beruht auf Gesprächen und Empfehlungen der aus Mitgliedern der Verwaltung und der Ortsbeiräte bestehenden Arbeitsgruppe. Inhalt der Richtlinie sind das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung, mögliche Fördergegenstände und die Einbeziehung der beteiligten Ortsbeiräte. Einvernehmen besteht dahingehend, dass diese Richtlinie nicht sämtliche Einzelfälle, sondern lediglich den Rahmen des nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf Zulässigen abbilden kann. In besonders gelagerten Fällen ist gemeinsam ein Verfahren zu wählen, welches sowohl den Interessen des Ortsbeirates, bzw. der Antragsteller und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung gerecht wird.

1. Geltungsbereich und allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- (1) Entsprechend der Regelung in § 46 Abs. 4 BbgKVerf kann die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam den Ortsbeiräten für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Abruf dieser Mittel steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses über den Haushalt sowie dessen Vollzugsfähigkeit. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Ein Anspruch auf Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- (2) Die den Ortsbeiräten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel können an Vereine oder Verbände, die ihren Vereinssitz im Ortsteil haben oder überwiegend dort tätig sind (siehe Ziffer 2) oder an den jeweiligen Ortsbeirat (siehe Ziffer 3) ausgezahlt werden; nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Die Zuschüsse werden an Vereine und Verbände in der Regel in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt und ausgezahlt. Einzelpersonen können finanzielle Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen erhalten, wenn gesichert ist, dass sie für die Richtigkeit der Angaben und persönlich für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich sind.
- (3) Die Mittel sind zweckgebunden und können nur für die in § 46 Abs. 4 BbgKVerf abschließend benannten Zwecke verwendet werden. Gegenstand einer Förderung kann daher insbesondere sein:
 - a) die Förderung von Vereinen (*dauerhafter Zusammenschluss von Einzelpersonen*) und Verbänden (*Zusammenschluss von Gruppen von Einzelpersonen*), soweit keine andere Förderung durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgen kann (z.B. *Sportförderung, Zuschüsse des Fachbereichs Feuerwehr usw.*).
 - b) für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege (*Maßnahmen zur Erhaltung des Charakters der Heimat, z. B. durch Umweltschutz, Pflege der Kulturdenkmäler, der Alltagskultur, Maßnahmen zur Entwicklung der Heimatverbundenheit o. Ä.*), des Brauchtums (*Gesamtheit der im Laufe der Zeit entstandenen und überlieferten Bräuche/Traditionen, welche regelmäßig wiederkehrende soziale Handlungen von Menschen in Gemeinschaften umfassen*) und der Fremdenverkehrsentwicklung, wobei diese einen prägenden Bezug zum Ortsteil aufweisen müssen, nicht auf Grund anderer Förderprogramme der Landeshauptstadt Potsdam förderfähig sind und für alle Bürger des Ortsteils zugänglich sein sollten; hierzu können z.B. Ernte-Dank-Feste, Feste anlässlich eines Ortsteiljubiläums, Osterfeuer, Kinderfeste, Veranstaltungen der Senioren usw. zählen.

- c) Ehrungen und Jubiläen, wie z.B. Geburtstage älterer Bürger, Firmen- oder Vereinsjubiläen. Hierzu können Mittel für die Ehrung von Personen in der Regel ab dem vollendeten 70. Lebensjahr bzw. gemäß des entsprechenden Ortsbeiratsbeschlusses in einem angemessenen Umfang (z. B. bis zu 30,00 €) verwendet werden. Zur Durchführung von Firmen- oder Vereinsjubiläen können Mittel in einem angemessenen Umfang in der Regel ab dem 25-jährigen Jubiläum und für jedes weitere 25-jährige Jubiläum gewährt werden. Ebenso ist die Gewährung von finanziellen Mitteln für Auszeichnungen möglich (z. B. Pokale oder Medaillen an die Freiwillige Feuerwehr oder an sonstige Personen, die sich in erheblichem Maße für den Ortsteil verdient gemacht haben).
- (4) In den Ortsteilen können von den finanziellen Mitteln in einem Haushaltsjahr bis zu 50 %, jedoch maximal 5.000,00 € für Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Ortsteil im Benehmen mit den fachlich zuständigen Stellen verwendet werden, sofern dies im jeweiligen Haushalt festgesetzt ist. Es sind Inventarlisten zu führen, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungswert einen Betrag von 150,00 € übersteigt.
- (5) Nicht förderungsfähig sind insbesondere:
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an die einzelnen eigenen Vereins- oder Verbandsmitglieder richten.
 - Mieten, Pachten, Versicherungen o. ä. für Vereine oder Verbände, soweit es sich um laufende Kosten handelt.
 - Maßnahmen mit ausschließlichen oder überwiegend kommerziellen Charakter sowie von Gebrauchsgütern, die auch zum Wiederverkauf bestimmt sind (*Getränke, Speisen usw.*).
 - Bewirtungskosten bei Veranstaltungen im Sinne des § 46 Abs. 4 BbgKVerf, die mehr als 30 % der bewilligten Mittel betragen oder einen Betrag von max. 11,00 € pro teilgenommener Person übersteigen, ein ggfs. übersteigender beantragter Betrag wird gekürzt.
 - Maßnahmen außerhalb des Ortsteils oder außerhalb des Stadtgebietes.
 - Ehrungen und Jubiläen mittels Gutscheine oder Barzuwendungen.
 - bei Antragstellung bereits begonnene Maßnahmen, es sei denn, es wurde in begründeten Ausnahmefällen etwas Abweichendes bestimmt.
- (6) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung wird den Ortsbeiräten jeweils halbjährlich oder bei begründetem Bedarf eine Übersicht über die noch vorhandenen Mittel übersenden.

2. Verfahren bei Maßnahmen von Vereinen und Verbänden

- (1) Vor der Antragstellung im Büro der Stadtverordnetenversammlung melden die Vereine oder Verbände dem Ortsvorsteher oder dem Ortsbeirat gegenüber die geplante Maßnahme, den Maßnahmezeitraum und die Höhe der veranschlagten Zuwendung formlos schriftlich an. Diese Anmeldung hat dabei jeweils bis zum 31.10. eines jeden Haushaltsjahres für das 1. Quartal des darauffolgenden Haushaltsjahres sowie bis zum 28.02. für die verbleibenden Quartale des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Der

Ortsvorsteher vermerkt auf jeder Anmeldung die Kenntnisnahme nebst einem vorläufigen und nicht endgültigen Votum des Ortsbeirates.

- (2) Sofern der Ortsbeirat die angemeldete Maßnahme befürwortet, können Vereine oder Verbände den Antrag unter Verwendung des verbindlichen Vordrucks (**Anlage A**) sowie unter Beifügung des Votums des Ortsbeirates oder Verweises auf das Datum des entsprechenden Sitzungsprotokolls der Ortsbeiratssitzung gegenüber dem Büro der Stadtverordnetenversammlung stellen. Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung des Antrags, die Beschlussfassung im Ortsbeirat und die Auszahlung im Regelfall einen Zeitraum von 3 Monaten umfasst. Die Antragsteller sowie der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher wirken dabei frühzeitig auf eine vollständige und rechtzeitige Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie hin, um eine rechtzeitige Auszahlung gewährleisten zu können.
- (3) Nach erfolgter Prüfung durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung wird der Antrag mit einem Votum an den jeweiligen Ortsbeirat zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet. Es besteht zwischen dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten Einvernehmen darüber, dass die Beteiligten sich insbesondere im Falle abweichender Auffassungen so rechtzeitig informieren, dass eine Prüfung und Erstellung eines Zuwendungsbescheides sowie eine Auszahlung noch vor dem Maßnahmebeginn möglich ist.
Beschließt der Ortsbeirat über den Antrag entsprechend der Prüfung, wird umgehend durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung ein Zuwendungsbescheid erteilt. Wird abweichend vom Prüfergebnis beschlossen, wird ein Zuwendungsbescheid nur erlassen, wenn und soweit der Beschluss den Anforderungen des § 46 Abs. 4 BbgKVerf entspricht.
- (4) Im Zuwendungsbescheid ist abweichend von den jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen zu regeln, dass der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen hat (**Anlage B**). Der Verwendungsnachweis hat dabei mindestens Aussagen zu den in der **Anlage B** genannten Punkten zu enthalten. Belege sind nicht vorzulegen, es sei denn der Zuwendungsbescheid bestimmt etwas anderes.

3. Verfahren bei Maßnahmen der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte können die von der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Mittel für eigene Maßnahmen unter entsprechender Verwendung des für Vereine und Verbände geltenden Antragsformulars (**Anlage A**) von der Landeshauptstadt Potsdam abrufen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung des Antrags durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung, die Beschlussfassung im Ortsbeirat und die Auszahlung im Regelfall einen Zeitraum von 3 Monaten umfasst.
Nach Beschlussfassung im Ortsbeirat werden die Mittel zur Zahlung nach Rechnungslegung an den Zahlungsempfänger bzw. Leistungserbringer angewiesen. Für alle Maßnahmen der Ortsbeiräte ist 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen und zu unterschreiben. Der Verwendungsnachweis hat die in **Anlage B** benannten Punkte zu umfassen, wobei auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich zu verzichten ist. Nähere Auskünfte und die Vorlage von Belegen können in besonderen Fällen angefordert werden.
- (2) Für die unten aufgeführten beispielhaft benannten Maßnahmen kann der Ortsbeirat unter Verwendung des Antragsformulars (**Anlage A**) die eingestellten Mittel im gesamten Haushaltsjahr/Haushaltsperiode eigenständig und jederzeit unter Wahrung der Buchungs- und Zahlungsverfahren vom Büro der Stadtverordnetenversammlung abrufen. Dies setzt jedoch neben einer Antragstellung beim Büro der Stadtverordneten-

versammlung sowie einer Prüfung der Anträge, zwingend einen Beschluss im Ortsbeirat grundsätzlich bis zum 31.03. eines jeden Haushaltsjahres/Haushaltsperiode voraus. Der Antrag ist dabei so frühzeitig zu stellen, dass eine Prüfung und Beschlussfassung im Ortsbeirat bis zum 31.03. möglich ist. In dem Beschluss können mehrere Maßnahmen zusammen aufgeführt werden. Aus diesem muss sich zwingend die konkrete Maßnahme sowie eine Beschreibung anhand der in § 46 Abs. 4 BbgKVerf abschließend benannten Zwecke ergeben.

Dies gilt für folgende Vorhaben:

- Ehrungen und Jubiläen für Einzelpersonen, Firmen oder Vereine im Ortsteil,
 - Veranstaltungen des Ortsbeirates, wie z. B. Ortsteilfeste, Ortsteilfeiern im Rahmen des § 46 Abs. 4 BbgKVerf,
 - sowie grundsätzlich sämtliche im Voraus planbare und regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen des Ortsbeirates.
- (3) Der Ortsbeirat kann die finanziellen Mittel für die beschlossenen Maßnahmen nach Absatz 2 frühestens 4 Wochen vor Beginn dieser vom Büro der Stadtverordnetenversammlung eigenständig abrufen. Hierzu genügt eine schriftliche Mitteilung unter Verweis auf den Ortsbeiratsbeschluss. In der Mitteilung sind anzugeben, für welche Maßnahme das Geld benötigt wird und auf welches Konto ausgezahlt werden soll. Die Regelungen zum Verwendungsnachweis in Ziffer 3 Abs. 1 bleiben unberührt. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert an das Büro der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen, oder werden vom Büro der Stadtverordnetenversammlung mit der nächsten Maßnahme verrechnet.
- (4) Über den Einsatz von finanziellen Mitteln bis zu 500,00 € entscheidet der Ortsbeirat durch Beschluss selbst. Mehrere gleichartige Anträge gelten als eine Maßnahme. Um die rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten, hat dieser die Auszahlung rechtzeitig entsprechend Absatz 3 beim Büro der Stadtverordnetenversammlung vorher zu beantragen. Der nach Ziffer 3 Abs. 1 erforderliche Verwendungsnachweis ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zum Ende eines jeden Quartals des laufenden Haushaltsjahres schriftlich und unterschrieben nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert an das Büro der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen, oder werden vom Büro der Stadtverordnetenversammlung mit der nächsten Maßnahme verrechnet.
- (5) Über die Mittelverwendung werden die Ortsteile in einer Auflistung in geeigneter Art und Weise (*öffentliche Bekanntmachungskästen*) im Ortsteil mindestens einmal jährlich informieren.

Anlagen

Antragsformular – **Anlage A**

Verwendungsnachweisformular – **Anlage B**

Potsdam, den 01. März 2017

Unterschrift